

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Zur Erbringung von Dienstleistungen ZVO Entsorgung GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Erbringung der Dienstleistung durch die ZVO Entsorgung GmbH gelten nachstehende Bedingungen, nachrangig gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen oder Regelungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausgehandelt sind und von der ZVO Entsorgung GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der ZVO Entsorgung GmbH finden keine Anwendung.

2. Leistungen

- 2.1. Die ZVO Entsorgung GmbH erbringt administrative und technische Dienstleistungen im Bereich der Sammlung, Transport, Reinigung, Verwertung und Beseitigung.
- 2.2. Die ZVO Entsorgung GmbH sichert eine fachgerechte Abwicklung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Dienstleistung zu.
- 2.3. Soweit nicht ausdrücklich ein Termin als verbindlich zugesagt wurde, sind Angaben über den Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bindend. Wenn es die Art der Leistung gestattet, ist die ZVO Entsorgung GmbH zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- 2.4. Verzögert sich die Ausführungs-, bzw. Leistungszeit infolge höherer Gewalt, Streiks, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, unvorhersehbarer Behinderungen durch Dritte und sonstiger Umstände die außerhalb des Einflussbereiches der ZVO Entsorgung GmbH liegen, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Wird die Ausführung in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate verzögert, sind beide Parteien berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der Vertragspartner wegen Verzögerungen sind, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ZVO Entsorgung GmbH oder von ihr beauftragter Dritter zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

3. Entgelt

- 3.1. Sofern für die Dienstleistung der ZVO Entsorgung GmbH kein konkreter Preis vereinbart ist, gilt für die jeweilige Dienstleistung stets der Preis als vereinbart, der der am Tag der Dienstleistungserbringung gültigen Preisliste der ZVO Entsorgung GmbH entspricht. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag, an welchem der Betrag bei der ZVO Entsorgung GmbH vorliegt oder dem Geschäftskonto der ZVO Entsorgung GmbH gutgeschrieben ist.
- 3.3. Die Aufrechnung kann nur erklärt werden mit rechtskräftig festgestellten oder von der ZVO Entsorgung GmbH schriftlich anerkannten Forderungen.

3.4. Zahlungen des Vertragspartners mit Wechsel sind ausgeschlossen.

3.5. Rechnungen werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig und zahlbar. Dienstleistungen der ZVO Entsorgung GmbH mit einem Rechnungsbetrag bis zu 25,00 € sind sofort nach Leistungserbringung fällig und zahlbar. Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt. Jede Mahnung kostet 2 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 €. Für die Einziehung werden 3 % des Forderungsbetrages, mindestens 3,50 € berechnet. Daneben hat der säumige Vertragspartner Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu entrichten. Der säumige Vertragspartner hat jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass der ZVO Entsorgung GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

4. Leistungserbringung

4.1. Der Vertragspartner hat einen geeigneten Aufstellplatz für alle zur Verfügung gestellten Behälter bereitzustellen und für eine gefahrlose Befahrbarkeit der notwendigen Zufahrtswege zu sorgen. Soweit die Behälter auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden sollen, hat der Vertragspartner die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung etc.) zu sorgen. Der Vertragspartner hat weiterhin dafür zu sorgen, dass:

- die Behälter während der Standzeit nicht abhanden kommen, beschädigt oder über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinaus verunreinigt oder verschlissen werden,
- die Behälter nur mit den vereinbarten Stoffen beladen werden, das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände hinausragt und die Befüllung sachgerecht und gleichmäßig erfolgt,
- die Behälter nur so befüllt werden, dass eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einschlämmen, Einstampfen oder sonstiges Verdichten der Abfälle ist nicht erlaubt.
- die Behälter während der gesamten Standzeit vor eindringenden Flüssigkeiten und vor unbefugter Nutzung (z.B. spielende Kinder etc.) geschützt sind,
- bei der Lieferung und Abholung der Behälter die Zufahrt frei möglich ist, ohne dass Schäden am LKW, an Fahrwegen, anderen Verkehrsteilnehmer, den Behältern selbst etc. möglich sind,
- die zur Beförderung benötigten Papiere bereit liegen und die Abholung der Behälter von einem Berechtigten durch Unterschrift bestätigt werden kann.

Der Vertragspartner oder Dritte sind nicht berechtigt, Container umzustellen oder vom Standort zu entfernen.

5. Haftung

5.1. Für von der ZVO Entsorgung GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen und Vertretern verursachte Schäden haftet die ZVO Entsorgung GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

5.2. Für Schäden, die der ZVO Entsorgung GmbH durch den Vertragspartner und/oder seinen Erfüllungsgehilfen an ihren Einrichtungen oder durch zurechenbare schuldhaft falsche oder

unvollständige Deklaration oder Analyse des Abfalls, sowie Nichtbeachtung der in § 4.2 genannten Punkte schuldhaft verursacht wurden, haftet der Vertragspartner uneingeschränkt.

6. Hinweis zum Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden von der ZVO Entsorgung GmbH zum Zwecke der Erbringung ihrer Dienstleistung und zur Abrechnung erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet. Die Daten werden gelöscht, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenwirken.

7. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages/der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

Gerichtsstand ist Oldenburg/ Holstein.

Neustadt, den 21.01.2011

gez.
Rappl
Geschäftsführer ZVO Entsorgung GmbH

gez.
Guttmann
Geschäftsführer ZVO Entsorgung GmbH